

die bei geringen Fehlern in Form der Zähne und Größe der Räder und Triebe versagen. Herr Professor Gittinger sagte mir bei der letzten Tagung der „Gesellschaft für Zeitmeßkunde und Uhrentechnik“ in Karlsruhe, daß er für 6er, 7er und 8er Triebe angenäherte Zahnformen gewählt habe.

Bei der Zykloidenverzahnung haben wir die nur angenäherten Zahnformen ja auch, und man hat deshalb auch bei der Massenherstellung von Uhrädern schon längst neben den alten Zahnfräsmaschinen mit Teilscheibe, auch die nach dem Abwälzverfahren arbeitenden Zahnfräsmaschinen in Verwendung gehabt. Bei beiden Maschinenarten, nicht nur, wie Herr Grenda meint, bei denjenigen mit Teilscheibe, kommen gelegentlich Teilungsfehler vor. Darüber habe ich einmal ausführlich geschrieben.

Eine Normung der Rad- und Triebgrößen und Zahnfräsen, die im Maschinen- und Apparatenbau verhältnismäßig leicht durchführbar sein wird, stößt bei der Uhrmacherei deswegen auf Schwierigkeiten, weil die Uhr nicht nur Maschine oder Apparat ist, sondern ein der Mode sehr unterworfenes Kunstwerk, und die Werke sehr oft den Ideen des Künstlers, bzw. Architekten angepaßt

werden müssen, um in den wechselvollen Gehäuseformen Unterkunft zu finden. Eine Normung in der Uhrenindustrie müßte meines Erachtens auch durch internationale Beratungen festgelegt werden, da sie sonst den Exporthandel schädigen könnte. Bei dem Wort „internationale Beratungen“ denkt man aber unwillkürlich an den „Erfolg“ des Völkerbundes.

Würde man aber jetzt in Deutschland eine Normung einfach anordnen oder befehlen, dann möchte es dem Außenhandel doch sehr schädlich werden können, da andere Völker sich unsere Ideen nicht aufzwingen lassen brauchen und ihre Uhren anderswo kaufen, wenn die genormten deutschen Werke ihnen nicht gefallen würden.

Wir haben ja alle gar keine praktischen Erfahrungen mit Massenherstellung von Evolventenzahnung bei 6er, 7er und 8er Trieben. Ein alter Praktiker ahnt aber etwas von den „Tücken des Objektes“ und menschlich kleinen Nachlässigkeiten der Subjekte, durch welche die Zahnformen, Durchmesser, Rundlaufen usw., wenn in großen Massen hergestellt, anders ausfallen können, als man sich bei der Ausführung schöner, großer Zeichnungen am Zeichenbrett vorstellt. (V/389)

Georg F. Bley.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Keine Auskunftspflicht der Bank zum Zwecke der Aufdeckung unbekannter Steueransprüche

Es kann von einer Bank oder Genossenschaft die Angabe sämtlicher Konteninhaber nicht verlangt werden, wenn das Finanzamt sich dabei lediglich auf Vermutungen stützt. Vielmehr müssen bereits bestimmte Tatsachen, die auf die Möglichkeit unrechtmäßiger Steuerverkürzung schließen lassen, festgestellt sein. Der Buchprüfer ist nicht berechtigt, gelegentlich der Vornahme einer Buchprüfung diese auf einzelne Konteninhaber auszudehnen, indem er sich Notizen über die Höhe der einzelnen Konten und über die vergüteten Zinsen macht. Nur wenn hinreichend bestimmte Verdachtsgründe gegeben sind, kann das Finanzamt im Wege der Steueraufsicht Vorlegen von Konten einzelner Kunden verlangen. (Urteil des Rfh. vom 9. Januar 1934, A. Z. 1A 394/32.)

Schuldschein als vereinnahmtes Entgelt bei der Umsatzsteuer

Übergibt der Kunde dem Lieferer an Stelle baren Entgelts einen Schuldschein, den dieser bald verwerten kann, so hat der Lieferer das Entgelt in Höhe der Verwertbarkeit des Schuldscheins vereinnahmt. (Urteil des Rfh. vom 24. 7. 33, VA 657/32.) Der übereignete Schuldschein findet z. B. als Wertträger im Wirtschaftsleben Anerkennung, wenn seine Verpfändung bei einer Bank erfolgt.

Vorsatz der Steuerverkürzung

Der Vorsatz der Steuerverkürzung fordert das Bewußtsein des Täters, daß er Steuern in einem bestimmten oder bestimmaren Betrage schuldet und daß sein Ver-

halten dazu führt, den Steuerbetrag bei der Veranlagung und Zahlung auf geseßwidrige Weise unter den geschuldeten Betrag herabzumindern. „Bewußtes Zusammenwirken“ mit dem Steuerberater braucht nicht ausdrücklich vereinbart zu sein. Es genügt, wenn von dem Steuerberater bewußt unrichtige Steuererklärungen ausgearbeitet und diese von dem Steuerpflichtigen, obgleich er die Unrichtigkeit der Erklärungen und die Absicht des Steuerberaters durchschaut, stillschweigend unterschrieben und eingereicht werden. (Urteil des Reichsgerichts vom 20. April 1934.)

Beschaffung von Festanzügen der Deutschen Arbeitsfront durch die Arbeitgeber

Wenn Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern den Festanzug unentgeltlich liefern oder ihnen zur Beschaffung Barzuwendungen machen, sind diese Sach- oder Geldleistungen als Arbeitslohn zu betrachten. Bei dem Arbeitgeber stellen sie Ausgaben dar, soweit dieser auch den Lohn bei Ermittlung seines Einkommens abziehen darf. Beim Arbeitnehmer unterliegen sie den vom Arbeitslohn zu entrichtenden Steuern. Werden vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Vorschüsse zur Beschaffung des Festanzugs gewährt, so kann der Vorschuß als Darlehn zunächst lohnsteuerfrei gelassen und erst die einzelne Tilgungsrate als Arbeitslohn zur Steuer herangezogen werden.

Berücksichtigung von Kindern bei Ehefrauen mit eigenem Arbeitseinkommen

Auf der Steuerkarte der mitverdienenden Ehefrau ist keine Kinderermäßigung eingetragen, sondern nur auf der Steuerkarte des Ehemannes. Auf Antrag der Frau ist jetzt auch auf ihrer Steuerkarte der Vermerk einzutragen, wenn sie nachweist, daß sich in der gemeinsamen Haushaltung minderjährige Kinder befinden, für die dem Haushaltungsvorstand Kinderermäßigung zusteht.

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**